

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Thomas-Sönke Kluth (FDP) vom 24.04.12

und Antwort des Senats

Betr.: „Fall Vatten, Energiechaussee 130“

„Der Spiegel“ berichtet in seiner aktuellen Ausgabe 17/2012 auf Seite 83 über die geplante Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und ein Schreiben von „Fall Vatten, Energiechaussee 130“. Es wird berichtet, dass der Absender den Senat vor einer 25,1-Prozent-Beteiligung warnt, insbesondere da innerhalb der Konzernstruktur Gewinnverschiebungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise aufgrund von Auskünften der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wie folgt:

1. *Hat die Freie und Hansestadt Hamburg einen Brief von einem Absender „Fall Vatten, Energiechaussee 130“ erhalten?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt? (Bitte das Schreiben beifügen.)*

Ja, der Senat hat am 22. Juni 2011 einen anonymen Brief mit dem benannten Absender erhalten. Da der Inhalt des Briefes Geschäftsinterna Dritter enthält, sieht der Senat von einer öffentlichen Wiedergabe des Inhaltes ab. Das Schreiben kann bei Bedarf den Mitgliedern der Bürgerschaft zur Einsichtnahme in der Bürgerschaftskanzlei hinterlegt werden.

- b. *Was sind die wesentlichen Erkenntnisse, die der Senat aus dem Schreiben zieht?*

Aus dem Schreiben sind keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden. Im Übrigen siehe Antworten zu 4. bis zu 6.

- c. *Wenn nein, auf welchen Vorgang bezieht sich der oben erwähnte Artikel des „Spiegels“?*

Entfällt.

2. *Hat die Finanzbehörde den Inhalt des Schreibens geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wer hat den Auftrag zur Prüfung erteilt?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis? (Bitte den konkreten Wortlaut der Prüfung beifügen.)*
 - c. *Wenn ja, welche Abteilung der Finanzbehörde hat dieses Schreiben geprüft?*

Ja. Der Planungsstab der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Finanzbehörde, Abteilung Betriebs- und finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der Beteiligungen, am 28. Juni 2011 gebeten, das Schreiben zu prüfen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. b.

d. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

3. *Wann ist dem Senat die unter Frage 2. abgefragte Prüfung der Finanzbehörde zugegangen?*

Am 29. Juni 2011.

a. *Wie ist die Prüfung in die weiteren Beratungen eingeflossen?*

Die Prüfung spielte für die weiteren senatsinternen Beratungen keine Rolle.

b. *Ist die Frage der Beteiligungen an Unterfirmen der Vattenfall AB in Vertragsgesprächen zum betreffenden Netzzrückkauf erörtert worden?*

Ja.

4. *Hat der Senat Überlegungen angestellt, sich an weiteren Konzerntöchtern der Vattenfall AB, insbesondere an der Vattenfall Europe Netzservice GmbH zu beteiligen?*

a. *Wenn ja, wie und in welchem Umfang?*

Der Senat hat eine Beteiligung von unter 25,1 Prozent an der Vattenfall Europe Netzservice GmbH bereits vor Zugang des anonymen Schreibens erwogen.

b. *Wenn ja, aus welchem Grund wurde die Bürgerschaft nicht über diese Überlegungen informiert?*

Der Senat hat der Bürgerschaft sein Modell zur strategischen Beteiligung an der Hamburg Netz GmbH, der Vattenfall Stromnetz Hamburg GmbH (VSHG) und der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH vorgestellt und umfassend über die vereinbarten Informations-, Prüfungs- und Anpassungsrechte der HGV in Bezug auf die Dienstleistungsverträge der VSHG als Alternativmodell zu einer direkten Beteiligung an der Vattenfall Europe Netzservice GmbH informiert. Siehe unter anderem die Wortprotokolle zu den Ausschussberatungen und die Drs. 20/2949, 20/3767 und 20/3847. Im Übrigen siehe Antworten zu 5. und 5. a. sowie zu 6. und 6. a.

c. *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

5. *In der Drs. 20/3847 erklärt der Senat, dass der Report der Legal Due Diligence unter anderem Empfehlungen bezüglich der Dienstleistungsentgelte enthält und alle Empfehlungen der Legal Due Diligence „Eingang in die Beteiligungs- und Konsortialverträge gefunden“ haben beziehungsweise eine Empfehlung erst umgesetzt wird, wenn die HGV Gesellschafterin der Netzgesellschaften geworden ist. Darüber hinaus betont der Senat, dass die Priorität „auf der Prüfung rechtlicher und finanzieller Sachverhalte“ lag. Wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob und in welchem Umfang Vattenfall aufgrund konzerninterner Beziehungen Gewinne zulasten der Hamburger Netzgesellschaften verschieben kann?*

a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Ja. Gewinnverschiebungen aufgrund konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen zulasten der Netzgesellschaften können durch zwei Faktoren hervorgerufen werden: Bei einem Leistungsbezug der Netzgesellschaften von anderen Konzerngesellschaften durch – im Vergleich zu marktüblichen Konditionen – zu hohe Bezugspreise beziehungsweise bei der Abgabe von Leistungen der Netzgesellschaften an andere Konzerngesellschaften durch – im Vergleich zu marktüblichen Konditionen – zu niedrige Verkaufspreise. Beide Faktoren führen dazu, dass sich – wiederum im Vergleich zum Ansatz marktüblicher Konditionen – die finanziellen Überschüsse der Netzgesellschaften verringern. An einer solchen Konstellation kann der Verkäufer eines Unter-

nehmens kein Interesse haben, da zur Ermittlung eines Unternehmenswerts (Ertragswert) die geplanten zukünftigen finanziellen Überschüsse der Zielgesellschaft mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Je geringer die finanziellen Überschüsse der Planperiode bei ansonsten unveränderten Parametern, insbesondere dem Zinssatz, sind, desto geringer der Ertragswert beziehungsweise der hiervon abgeleitete Kaufpreis.

Wie in Drs. 20/3767 ausgeführt, sind die konzerninternen Verträge im Vattenfall-Konzern kündbar, in vielen Fällen jährlich zum Jahresende. Der Neuabschluss der Verträge beinhaltet grundsätzlich auch die Möglichkeit zur Anpassung der Abgabe- und Bezugspreise zwischen den Netzgesellschaften und anderen konzerninternen Leistungserbringern. Sollte es bei Vertragsneuabschlüssen zu Gewinnverschiebungen zulasten der Netzgesellschaften kommen, wäre Hamburg durch die Zahlung einer festen Ausgleichszahlung (Garantiedividende) seitens Vattenfalls für die nächsten sechs Jahre vor negativen wirtschaftlichen Konsequenzen hieraus geschützt.

Zur Verhinderung möglicher Gewinnverschiebungen zwischen den Netzgesellschaften und anderen Konzerngesellschaften gibt es überdies vertragliche Vereinbarungen. In den Konsortialverträgen „Strom“ und „Wärme“ ist geregelt, dass die Dienstleistungsentgelte in Dienstleistungsverträgen zwischen der Stromnetz- beziehungsweise der Wärme-gesellschaft und der Vattenfall Europe AG und/oder einer ihrer Konzerngesellschaften den tatsächlichen Kosten zuzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollen und zur Überprüfung der Angemessenheit sämtliche Dienstleistungsverträge den Gesellschaftern gegenüber vollständig offengelegt werden müssen. Nach Ablauf der ersten Periode der Ergebnisabführungsverträge hat die HGV das Recht, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen (Änderungen der Verträge nach Abschluss des Konsortialvertrags, Jahresentgelt größer 4 Millionen Euro) die tatsächliche Entstehung der geltend gemachten Kosten und die Angemessenheit der Marge gutachtlich überprüfen zu lassen. Stellt der Gutachter die Unangemessenheit des Dienstleistungsentgelts fest, ist der Vertrag anzupassen. Der Senat geht davon aus, dass sich alle Vertragsparteien vertragskonform verhalten und Gewinnverschiebungen bei Vertragsneuabschlüssen nicht erfolgen. Für den Fall von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Konsortialverträgen sehen die Konsortialverträge ein außergerichtliches Schiedsverfahren vor.

b. Wenn, nein warum nicht?

Entfällt.

6. *In Drs. 20/3767 bestätigt der Senat, dass dem Vattenfall-Konzern eine „angemessene Marge“ für konzerninterne Dienstleistungen zugestanden wurde. Darüber hinaus erörtert der Senat, dass eine angemessene Marge vertretbar ist, „wenn sie der Höhe nach den Üblichkeiten des Marktes entspricht.“ Kann der Senat ausschließen, dass es mittels der zugebilligten Marge zu Gewinnverschiebungen zulasten Hamburger Netzgesellschaften kommen kann?*

a. Wenn ja, wie wird dies sichergestellt und seitens der HGV überprüft?

Ja, durch die in Antwort zu 5. beschriebenen Prüfungsrechte. Im Übrigen siehe Drs. 20/2949.

b. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt.

7. *Haben E.ON beziehungsweise Vattenfall während des Verhandlungsprozesses eine Arbeitsplatzgarantie angeboten?*

a. Wenn ja, in welchem Umfang? Welche weiteren Bedingungen wurden an eine entsprechende Bedingung geknüpft?

Ja, mit der E.ON Hanse AG ist eine konditionierte Arbeitsplatzgarantie verhandelt und vereinbart worden. Für die E.ON Hanse AG gilt die Grundsatzvereinbarung zur Standortsicherung vom 28. Mai 2003, die im Rahmen der Fusion Hein Gas/Schleswig mit

der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen wurde, in ihren Grundgedanken mit der darin für den Standort Hamburg zugesagten Personalstärke von rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter fort. Dies umfasst auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hamburg Netz GmbH sowie die der E.ON Hanse Wärme GmbH. Soweit sich im Sinne der Grundsatzvereinbarung Rationalisierungen als notwendig erweisen, werden die Arbeitsplätze in Hamburg davon im Verhältnis nicht in größerem Umfang betroffen sein als die Arbeitsplätze der E.ON-Hanse-Gruppe in den anderen Ländern.

Mit Vattenfall konnten in den Verhandlungen Vereinbarungen über arbeitssichernde Investitionen am Standort Hamburg in Höhe von 1,5 Milliarden Euro sowie verbesserte Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsgremien der netzrelevanten Unternehmen erreicht werden. Außerdem hat Vattenfall zusätzlich zu den Unternehmenssitzen der gemeinsamen Netz- und Wärmeesellschaften bis 2016 mindestens 20 Unternehmen der Vattenfall-Europe-Gruppe am Standort Hamburg zugesichert, obwohl diese nicht unmittelbar Gegenstand der Verhandlungen über die Netze waren. Im Übrigen siehe die veröffentlichten Kooperationsvereinbarungen in Drs. 20/2392.

- b. *Wenn nein, hat der Senat dies zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht?*

Entfällt.

8. *„Der Spiegel“ zitiert den Senat beziehungsweise eine Dienststelle der FHH mit folgenden Aussagen: „Die Arbeitsplatzgarantien von E.on und Vattenfall sollen angeglichen werden, damit nicht erklärt werden muss, warum unterschiedlich gute Ergebnisse erzielt worden sind.“ Wer hat wann diese Aussage, wenn nicht wortwörtlich dann sinngemäß, getroffen?*

Die Aussage stammt aus einer behördeninternen E-Mail aus dem Planungsstab der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. November 2011.

- a. *Inwiefern verfolgt der Senat das gesamtstädtische Interesse, wenn entsprechende Angebote zum Erhalt von Arbeitsplätzen ausgeschlagen werden?*
- b. *Inwiefern verfolgt der Senat das gesamtstädtische Interesse, wenn die von einem Unternehmen angebotene Arbeitsplatzgarantie ausgeschlagen wird, um ein negatives Verhandlungsergebnis mit einem weiteren Unternehmen, mit dem parallel Verhandlungen geführt werden, in der öffentlichen Wahrnehmung besser dastehen zu lassen?*

Der Senat hat in den Verhandlungen zu jedem Zeitpunkt das gesamtstädtische Interesse und die Sicherung von Arbeitsplätzen in Hamburg verfolgt und mit beiden Unternehmen für die Frage der Arbeitsplatzsicherheit gute Ergebnisse erreicht. Im Übrigen siehe Antwort zu 7. und 7. a. und Drs. 20/2392 und 20/2512.

9. *Wie beurteilt der Senat aus heutiger Sicht den Umstand, dass bereits bei der Privatisierung der HEW und der Übernahme des Unternehmens durch Vattenfall eine Arbeitsplatzgarantie nicht verhandelt wurde?*

Die Aussage trifft nicht zu. Siehe unter anderem Drs. 17/1760, 20/2512 und 20/2630.

- a. *Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Verlagerung von Unternehmensabteilungen innerhalb international tätiger Unternehmen für den Fall nicht verhandelter Arbeitsplatzgarantien am jeweiligen Standort?*

Keine. Ein derartiges Monitoring von Reorganisationsprozessen international tätiger Unternehmen ist nicht Aufgabe des Senats.

- b. *Welche Erkenntnisse hat der Senat über Verlagerungen von Abteilungen innerhalb Vattenfalls an den Konzernstandort Berlin in den Jahren nach der Privatisierung der HEW?*

Die Einhaltung der von Vattenfall in der Vereinbarung mit der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Juni 2002 zugesagten Arbeitsplatz- und Standortgarantien wurde seitens der zuständigen Behörden jährlich überprüft. Im Ergebnis hat Vattenfall am Standort Hamburg jeweils mehr Mitarbeiter beschäftigt, als dies vertraglich vorgesehen war. Zurzeit beschäftigt Vattenfall in der Metropolregion Hamburg rund 4.200 Mitarbeiter (einschließlich rund 280 Auszubildende) – davon circa 3.500 Mitarbeiter in Hamburg – und damit erheblich mehr Mitarbeiter am Standort, als sich aus der zum Jahresende 2005 abgelaufenen vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg ergab.